



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Kreisausschusses am 07.08.2019; 16:00 Uhr **233**
- Sitzung des Kreistages am 07.08.2019, 16:30 Uhr **233**
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung **234**
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO **235**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Nachrücken nächst festgestellter Bewerber gem. § 42 KVG LSA i. V. m. § 47 KWG LSA **235**

Stadt Hecklingen

1. Änderung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Hecklingen gem. § 13 Ki-FöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen – Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen **236**

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

- Standort Bernburg
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **236**

Jobcenter Salzlandkreis

Standort Staßfurt

Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

236

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **Sitzung des Kreisausschusses am 07.08.2019; 16:00 Uhr**

Datum: Mittwoch, 07.08.2019, 16:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Raum 413 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestimmung der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Kreisausschusses gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0022/2019
- 4 Informationen aus der Verwaltung
- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 8 STARK III-ELER-Richtlinie - Verzicht auf eine Klageerhebung/Erhebung einer Klage gegen den Ablehnungsbescheid der IB vom 05.07.2019 für das Fördervorhaben "Friedrich-Schiller-Gymnasium" in Calbe (Saale)
Beschlussvorlage B/0021/2019
- 9 Informationen aus der Verwaltung
- 10 Anfragen und Anregungen

- 11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreistages am 07.08.2019, 16:30 Uhr**

Datum: Mittwoch, 07.08.2019, 16:30 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse
- 4 Verpflichtung von ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages
- 5 Salzlandsparkasse - Besetzung Verwaltungsrat
Wahlvorlage W/0008/2019
- 6 Bundesfachplanung SuedOstLink: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar (Vorhaben 5), Abschnitt A (Wolmirstedt - Raum Naumburg/Eisenberg)
hier: Stellungnahme des Salzlandkreises
Beschlussvorlage B/0020/2019
- 7 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages

- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

(BGBl. I S. 3370) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 des UVPG durchgeführt.

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

Die Prüfung hat zum Ergebnis geführt, dass bei der Umsetzung des o. g. Vorhabens offensichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

- 10 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

- 11 STARK III-ELER-Richtlinie - Verzicht auf eine Klageerhebung/Erhebung einer Klage gegen den Ablehnungsbescheid der IB vom 05.07.2019 für das Fördervorhaben "Friedrich-Schiller-Gymnasium" in Calbe (Saale) Beschlussvorlage B/0021/2019

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

- 12 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages

Mit der Umsetzung der Maßnahme soll der vorhandene Sohlsprung beseitigt und dadurch entstehende Rückstauerscheinungen unterbunden werden. Bei einer Verlegung des hier zu betrachtenden Teilabschnittes des Zenser Grabens könnte der Zustand dauerhaft verbessert und kritische Situationen, wie die Überschwemmung des westlichen Ortsteils, verhindert werden. Durch die Verrohrung und Sanierung des Grabens entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und den Menschen.

- 13 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Thomas Gruschka
Vorsitzender des Kreistages

Auch handelt es sich beim Untersuchungsraum um einen vorbelasteten Raum, innerhalb der Ortslage Zens, in welchem die Schutzgüter nicht hoch empfindlich gegenüber den geplanten Veränderungen sind.

• **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Gemeinde Bördeland beabsichtigt die Herstellung eines verrohrten Grabens zum Schutz vor Vernässung in der Ortslage Zens.

Die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises wird über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in einem Verfahren gemäß § 36 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. § 49 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) entscheiden.

Durch die Realisierung des Vorhabens bleibt die Funktionsfähigkeit des Zenser Grabens erhalten.

Bernburg (Saale), 24.07.2019

Die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises hat als zuständige Behörde für die Herstellung eines verrohrten Grabens zum Schutz vor Vernässung in der Ortslage Zens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 132 Abs.2 BGB und §§ 185 ff. ZPO**

Herr Karsten Zillmann, geboren am 14.07.1963, letzte bekannte Anschrift Ernst-Thälmann-Str. 34 in 39221 Börde-land, jetziger Aufenthalt unbekannt, werden hiermit zwei Mitteilungen nach § 7 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), Aktenzeichen 51/203/0430/07 und 51/203/0421/07, öffentlich zugestellt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Das Schriftstück kann im Salzlandkreis, Haus 2, Friedensallee 25 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 327, zu den Sprechzeiten des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss abgeholt oder eingesehen werden:

Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
und
14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Bernburg (Saale), den 11.07.2019

gez. Markus Bauer
Landrat

(Siegel)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Nachrücken nächst festgestellter Bewerber gem. § 42 KVG LSA i. V. m. § 47 KWG LSA

Der für den Wahlvorschlag der Bernburger Bürger Gemeinschaft (BBG) in den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) gewählte Bewerber, Herr Harun Scheutzow, hat sein Mandat zum 16.07.2019 niedergelegt.

Gem. § 42 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) rückt der nächste festgestellte Bewerber nach, wenn ein Gewählter im Laufe seiner Amtszeit ausscheidet.

Ist für die Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet kein nächst festgestellter Bewerber mehr vorhanden, so bleibt gem. § 47 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode oder bis zu einer Ergänzungswahl (§ 49) unbesetzt. Das gleiche gilt, wenn ein Einzelbewerber die Wahl ablehnt oder stirbt oder seinen Sitz verliert.

Der Wahlausschuss der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das amtliche Ergebnis für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) festgestellt. Die Feststellung ergab, dass es für den Wahlvorschlag der BBG keinen nächst festgestellten Bewerber gibt. Der Sitz bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Stadt Bernburg (Saale), 23. Juli 2019

gez. Klaus Hohl
Wahlleiter der Stadt Bernburg (Saale)

Stadt Hecklingen

1. Änderung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Hecklingen gem. § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen – Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

**Standort Bernburg
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Herr Bastian Jäckel, geboren am 28.04.1982 in Bernburg (Saale), letzte bekannte Anschrift: Latdorf, Ludwig-Franze-Straße 10, 06429 Nienburg (Saale) zurzeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass folgendes für ihn bestimmtes Schriftstück:

Bescheid des Jobcenter Salzlandkreis

vom 17.07.2019

Aktenzeichen: 551100.09.014698

beim Jobcenter Salzlandkreis, Standort Bernburg, Parkstraße 11, 06406 Bernburg (Saale) im Zimmer 209 während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Salzlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bernburg (Saale), 23.07.2019

gez. Holz
Betriebsleiter

Jobcenter Salzlandkreis

**Standort Staßfurt
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Frau Lisa-Marie Schmidt, geboren am 30.12.1999 in Staßfurt, letzte bekannte Anschrift: Pestalozzistraße 1, 39418 Staßfurt, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass folgendes für sie bestimmte Schriftstücke:

Bescheid des Jobcenter Salzlandkreis

vom 10.07.2019

Aktenzeichen: 19053188

beim Jobcenter Salzlandkreis, Standort Staßfurt, Bernburger Straße 26, 39418 Staßfurt im Zimmer 225 während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Salzlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bernburg (Saale), 26.07.2019

gez. Holz
Betriebsleiter

„Kindergartenkinder sind alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Krippenkinder sind alle Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr. Für den Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für ein Krippenkind zu zahlen. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind zu entrichten. Hortkinder sind alle schulpflichtigen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

c) Abs. (4) Satz 2 und 3 entfallen.

d) Abs. (7) wird vorher durch folgende Formulierung ergänzt und der bisherigen Formulierung vorangesetzt:

„Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben.“

e) Abs. (8) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Erhebung der Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA begrenzt diesen für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht in die Schule gehen. Ab dem 01.01.2019 darf der Kostenbeitrag gesamt den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Schulkinder (Hort) bleiben hierbei unberücksichtigt.“

4. § 4 Kostenbeiträge wird wie folgt geändert:

a) Abs. (4) Nr. c) wird durch folgende Änderung ausgetauscht:

für die Betreuung im Hort ohne Ferienzeiten

- 2 Stunden in der Schulzeit	16,00 Euro
- 3 Stunden in der Schulzeit	24,00 Euro
- 4 Stunden in der Schulzeit	31,00 Euro
- 5 Stunden in der Schulzeit	39,00 Euro
- 6 Stunden in der Schulzeit	47,00 Euro

für die Betreuung im Hort mit Ferienzeiten

- 2 Stunden Schulzeit + 2 Stunden Ferien	21,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 3 Stunden Ferien	24,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 4 Stunden Ferien	27,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien	29,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien	32,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien	35,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien	38,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien	40,00 Euro
- 2 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien	43,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 2 Stunden Ferien	29,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 3 Stunden Ferien	32,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 4 Stunden Ferien	35,00 Euro

- 3 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien	37,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien	40,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien	43,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien	45,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien	48,00 Euro
- 3 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien	51,00 Euro

- 4 Stunden Schulzeit + 2 Stunden Ferien	37,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 3 Stunden Ferien	40,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 4 Stunden Ferien	42,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien	45,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien	48,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien	51,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien	53,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien	56,00 Euro
- 4 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien	59,00 Euro

- 5 Stunden Schulzeit + 2 Stunden Ferien	45,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 3 Stunden Ferien	48,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 4 Stunden Ferien	50,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien	53,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien	56,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien	58,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien	61,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien	64,00 Euro
- 5 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien	67,00 Euro

- 6 Stunden Schulzeit + 2 Stunden Ferien	53,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 3 Stunden Ferien	55,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 4 Stunden Ferien	58,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 5 Stunden Ferien	61,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 6 Stunden Ferien	64,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 7 Stunden Ferien	66,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 8 Stunden Ferien	69,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 9 Stunden Ferien	72,00 Euro
- 6 Stunden Schulzeit + 10 Stunden Ferien	75,00 Euro

§ 2

- (1) Die 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Hecklingen tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) § 1 Nr. 1 tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Hecklingen, den 30.07.2019


Epperlein
Bürgermeister

